

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zweck

Die Anerkennung niedrigschwelliger Betreuungsangebote wurde in Nordrhein-Westfalen zuvor in der Verordnung über niedrigschwellige Hilfe- und Betreuungsangebote für Pflegebedürftige (HBPfVO) vom 22. Juli 2003 (GV. NRW S.432) geregelt. Diese Verordnung war bis zum 31. Dezember 2016 befristet.

Auf Bundesebene sind am 26. März 2009 das Gesetz zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und das Fakultativprotokoll vom 13. Dezember 2006 zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 21. Dezember 2008 in Kraft getreten. Die UN-Behindertenrechtskonvention beinhaltet – neben der Bekräftigung allgemeiner Menschenrechte auch für behinderte Menschen – eine Vielzahl spezieller, auf die Lebenssituation behinderter Menschen abgestimmte Regelungen. Dies hat auch für den Anwendungsbereich der Sozialen Pflegeversicherung eine große Bedeutung, da nach Artikel 1 Absatz 2 Pflegebedürftige und Menschen mit erheblichem allgemeinen Betreuungsbedarf zur Zielgruppe der UN-Behindertenrechtskonvention zählen. Die Konvention verfolgt ein grundsätzlich neues Leitbild: die Inklusion. Nicht (mehr) der behinderte Mensch muss sich anpassen, damit er in der Gesellschaft dabei sein kann. Stattdessen muss sich die Gesellschaft mit ihren Strukturen anpassen. Eine inklusive Gesellschaft bezieht Menschen mit ihren Bedürfnissen von Anfang an ein. Die Individualität und Vielfalt der Menschen wird anerkannt und wertgeschätzt.

Weiterhin ist auf Bundesebene am 30. Oktober 2012 bzw. 1. Januar 2013 das Gesetz zur Neuausrichtung in der Pflege (Pflgeneuausrichtungsgesetz-PNG) vom 23. Oktober 2012 (BGBl. I, S. 2246) in Kraft getreten. Es hat u.a. eine Erhöhung der Leistungen für demenziell Erkrankte in der ambulanten Versorgung gebracht und – um die Bedeutung der Selbsthilfe gerade auch aus Sicht der pflegenden Angehörigen zu verdeutlichen – analog zur Krankenversicherung in § 45 d des Elften Buches Sozialgesetzbuch ein eigenes Förderbudget der Pflegekassen für Zuschüsse für Selbsthilfegruppen und die Förderung des Ehrenamtes geschaffen. Dieses kann, wie die schon bestehenden Fördermöglichkeiten, nur in Co-Finanzierung durch Land und Kommunen ausgeschöpft werden.

Mit dem Ersten Gesetz zur Stärkung der pflegerischen Versorgung und zur Änderung weiterer Vorschriften (Erstes Pflegestärkungsgesetz – PSG I) vom 17. Dezember 2014 (BGBl. I, S. 2222) wurden zum 1. Januar 2015 die Leistungen der Pflegeversicherung zur Stärkung der häuslichen Pflege erweitert und flexibilisiert. Dies betrifft Kurzzeit- und Verhinderungspflege, Tages- und Nachtpflege aber auch die Ausweitung niedrigschwelliger Betreuungsangebote auf Pflegebedürftige mit einer Pflegeeinstufung aber ohne erheblich eingeschränkte Alltagskompetenz und die Einführung sogenannter niedrigschwelliger Entlastungsangebote, nunmehr zusammengefasst als Angebote zur Unterstützung im Alltag.

Durch das Zweite Gesetz zur Stärkung der pflegerischen Versorgung und zur Änderung weiterer Vorschriften (Zweites Pflegestärkungs-Gesetz – PSG II) vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2424) werden die §§ 45 a ff. mit Wirkung zum 1.1.2017 vor dem Hintergrund der Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs neu gefasst. § 45 b SGB XI sieht in der dann gültigen Fassung einen einheitlichen Entlastungsbetrag in Höhe von 125 Euro monatlich für die Inanspruchnahme von Leistungen nach dieser Verordnung vor. Die bisherige Unterscheidung zwischen dem Grundbetrag in Höhe von 104 Euro und einem erhöhten Betrag in Höhe von 208 Euro entfällt. Allen Anspruchsberechtigten wird nunmehr ein einheitlicher Entlastungsbetrag gewährt.

Neben der Inanspruchnahme des Entlastungsbetrages können gemäß § 45 Absatz 3 bzw. ab dem 1.1.2017 gemäß § 45a Absatz 4 des Elften Buches Sozialgesetzbuch nunmehr bis zu 40 Prozent des ambulanten Pflegesachleistungsbudgets (Leistungsbeträge nach §§ 36 und 123 des Elften Buches Sozialgesetzbuch) für die nach Landesrecht anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag eingesetzt werden.

Die bundesgesetzlichen Regelungen können allerdings erst greifen, wenn die Länder sie landesrechtlich umsetzen – Angebote zur Unterstützung im Alltag bedürfen einer landesrechtlichen Anerkennung, damit Versicherte ihre Aufwendungen für ihre Inanspruchnahme mit der Pflegekasse abrechnen können.

Hinsichtlich der Änderungen durch das PSG I ist darauf hinzuweisen, dass die Flexibilisierung der Leistungsansprüche und die Ermöglichung der Abrechnung anerkannter Angebote zur Unterstützung im Alltag nicht mit einer Ausweitung der Finanzressourcen verbunden wurde. Vielmehr können hierfür die Mittel verwendet werden, die eigentlich für professionelle, qualitätsgesicherte Pflegeleistungen (Sachleistung) zur Verfügung stehen sollten. Aufgrund des Teilleistungssystems der Pflegeversicherung ist bereits dieses Budget nicht bedarfsdeckend ausgestaltet und reicht nicht aus, um den eigentlichen Pflegebedarf der Versicherten vollständig zu decken. Bei einer „Umwidmung“ dieser Beträge (Mittel der §§ 36, 123 des Elften Buches Sozialgesetzbuch) muss die Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung durch andere übernommen werden, im Zweifel durch pflegende Angehörige. Die Vergütungen für ambulante Pflegesachleistungen nach § 36 des Elften Buches Sozialgesetzbuch sind vorrangig abzurechnen. Erst hiernach kann eine Umwidmung nach § 45a Absatz 4 Satz 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch erfolgen. Eine im Sinne der Pflegebedürftigen gebotene konsequente Prüfung dieser Vorgabe schränkt die Möglichkeit der Leistungszusammenstellung ein, wurde aber bundesrechtlich bisher nicht näher konkretisiert. Vor diesem Hintergrund kommt den landesrechtlichen Regelungen eine hohe Verantwortung zu. Über die Definition des möglichen anerkennungsfähigen Angebotsinhaltes entscheidet sich, für welche Dienstleistungen Gelder der Pflegeversicherung eingesetzt werden können.

Daher ist der Bezug zum konkreten Pflegealltag sicherzustellen und an den wesentlichen Unterstützungsbedarfen der anspruchsberechtigten Personen auszurichten, die über die reine Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung hinausgehen.

Die erweiterten Angebote im Rahmen der Entlastungsangebote bringen eine neue Verantwortung der Anbieterinnen und Anbieter mit sich sowie differenzierte

Organisationsformen, welche vor dem Hintergrund der Schutzbedürftigkeit der Nutzerinnen und Nutzer zu bewerten sind. Eine einfache Übertragung der Anerkennungsvoraussetzungen und der Maßnahmen zur Qualitätssicherung der früheren niedrigschwelligen Betreuungsangebote, die bisher nach der HBPfVO anerkannt werden konnten, auf die neu definierten Angebote zur Unterstützung im Alltag war insoweit nicht möglich.

Zudem hat eine Auswertung der bisherigen Praxis in Nordrhein-Westfalen ergeben, dass auch die Verfahren nach der HBPfVO der Überarbeitung bedürfen. NRW hat seit dem Jahr 2003 im Rahmen des § 2 HBPfVO auch gewerblichen Angeboten eine Anerkennung als niedrigschwellige Betreuungsangebote eröffnet. Hierdurch unterscheidet sich die Vorgehensweise in NRW von der Prioritätensetzung anderer Bundesländer, die teilweise einen deutlichen oder ausschließlichen Schwerpunkt im Bereich der ehrenamtlich erbrachten Angebote gesetzt haben. Die Zulassung gewerblicher Angebote – auch durch Einzelpersonen – hat in Nordrhein-Westfalen jedoch zu einer breiten Angebotslandschaft geführt, die angesichts der Herausforderungen des demographischen Wandels und wegen der Bedeutung dieser Angebote für den Verbleib in der eigenen Häuslichkeit zu begrüßen ist. Dennoch wurden im Rahmen einer Evaluation und eines breiten Beteiligungsverfahrens Optimierungsbedarfe im Bereich der Qualitätssicherung und auch der kommunalen Verankerung der Aufgabenverantwortung festgestellt. Auch eine Bund-Länder AG zur Stärkung der Rolle der Kommunen in der Pflege hat sich im Mai 2015 dafür ausgesprochen, die kommunale Verantwortung für die Angebote nach § 45a des Elften Buches Sozialgesetzbuch zu stärken. Dies wurde durch das Pflegestärkungsgesetz III bekräftigt.

Mit dem Ziel der Umsetzung der bundesrechtlichen Regelungen unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus einem breit angelegten Beteiligungsverfahren zur Überarbeitung der Verordnung aus dem Jahr 2003 über niedrigschwellige Hilfe- und Betreuungsangebote für Pflegebedürftige (HBPfVO) wird die landesrechtliche Verordnung vollständig neu gefasst.

Beibehalten wird die grundsätzliche Zweiteiligkeit zwischen den Regelungen zur Anerkennung der Angebote zur Unterstützung im Alltag einerseits, die sich ausschließlich über die Abrechnung ihrer Leistungen mit den Pflegekassen refinanzieren, und andererseits den Regelungen zu den Maßnahmen, die unmittelbar aus Fondsmitteln gefördert werden können.

Übergeordnete Zielsetzung der Novelle ist es, die Selbstbestimmung des Personenkreises nach § 45a des Elften Buches Sozialgesetzbuch zu stärken, deren Inklusion zu verbessern, pflegenden und betreuenden Angehörigen sowie dem sonstigen Umfeld Hilfen und Entlastungen zu bringen und die erforderliche Qualität entsprechender Angebote zu sichern.

Der Bundesgesetzgeber hat mit dem Zweiten Pflegestärkungsgesetz zum 1. Januar 2017 erneut Veränderungen an den §§ 45a ff. des Elften Buches Sozialgesetzbuch vorgenommen. Diese werden in dieser Verordnung bereits berücksichtigt. Inhaltlich ergeben sich jedoch hierbei keine Änderungen. Die Ermächtigungen zum Erlass einer Verordnung bleiben unberührt. Da die Änderungen jedoch erst zum 1.1.2017 in Kraft treten und zu diesem Datum auch die vorliegende Verordnung in Kraft treten soll, wird die Verordnung formal auf die bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Rechtsnormen gestützt.

Die Verordnung tritt zum 1. Januar 2017 in Kraft und ist nicht befristet.

II. Wesentlicher Inhalt der Verordnung

Die Verordnung regelt hauptsächlich die Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag sowie die Förderung der Weiterentwicklung der Versorgungsstruktur in Nordrhein-Westfalen. Es wird durch sie nicht explizit geregelt, ob andere Gesetze Anwendung finden. Dies geht aus etwaigen anwendbaren Gesetzen selbst hervor.

Die Verordnung besteht aus vier Teilen, die teils in einzelne Kapitel unterteilt sind. Der erste Teil umfasst die allgemeinen Vorschriften und Begriffsbestimmungen. Der zweite Teil regelt die Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag und gliedert sich in die allgemeinen und in die besonderen Anerkennungsvoraussetzungen sowie in Verfahrensvorschriften und Regelungen zum Widerruf und Erlöschen der Anerkennung von Angeboten. Das letzte Kapitel dieses Teils umfasst das sog. Monitoring, in dem die Voraussetzungen über die Führung eines Verzeichnisses über anerkannte Angebote zur Unterstützung im Alltag aufgeführt werden sowie die Regelung hinsichtlich einer Ombudsperson. Der dritte Teil dieser Verordnung enthält Regelungen zur Förderung von Vorhaben nach § 45c und § 45d des Elften Buches Sozialgesetzbuch. Die Schlussvorschriften, die die elektronische Datenverarbeitung, die Regelungen über das Inkrafttreten dieser Verordnung und Übergangsregelungen enthalten, sind in einem vierten Teil geregelt.

B. Besonderer Teil

Zu § 2 Zielgruppen

Pflegende Angehörige im Sinne dieser Verordnung sind Personen, die auf der Basis von Selbstverpflichtung ohne kommerzielle Interessen, verlässlich und auf frei bestimmte Dauer Verantwortung für anspruchsberechtigte Personen, denen sie sich zugehörig fühlen, übernehmen. Diese Definition entspricht dem § 1 Absatz 3 des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen.

Der Kreis der **anspruchsberechtigten Personen** hat sich erweitert. Der Bundesgesetzgeber hat mit dem ersten Pflegestärkungsgesetz definiert, dass nicht nur Pflegebedürftige der Pflegestufen I, II und III (nunmehr Pflegegrade 1 bis 5) anspruchsberechtigt sind, sondern auch Personen, die einen Hilfebedarf im Bereich der Grundpflege und hauswirtschaftlichen Versorgung haben, der nicht das Ausmaß der damaligen Pflegestufe I erreicht. Hierbei ist es unerheblich, ob demenzbedingte Fähigkeitsstörungen, geistige Behinderungen, psychische Erkrankungen oder rein somatische Beschwerden vorliegen.

Zu § 4 Angebote zur Unterstützung im Alltag

Durch das erste Pflegestärkungsgesetz wurden die bestehenden Betreuungsleistungen in der ambulanten Pflege ausgebaut sowie Entlastungsleistungen zugunsten Pflegebedürftiger und ihrer Angehöriger eingeführt.

Zu den wesentlichen Neuerungen im Rahmen des zweiten Pflegestärkungsgesetzes gehört, dass die bisherigen Betreuungs- und Entlastungsangebote unter einem neuen Oberbegriff der

„Angebote zur Unterstützung im Alltag“ zusammengefasst wurden. Je nach Ausrichtung der Angebote kann es sich dabei um „Betreuungsangebote“ (z.B. Tagesbetreuung, Einzelbetreuung), „Angebote zur Entlastung von Pflegenden“ (z.B. durch Pflegebegleiter) oder „Angebote zur Entlastung im Alltag“ (z.B. in Form von praktischen Hilfen) handeln.

Die Angebote zur Entlastung sollen zur Förderung des Erhalts der Selbstständigkeit und Selbstbestimmtheit des Pflegebedürftigen sowie zur Entlastung von pflegenden Angehörigen und vergleichbar Nahestehenden, die ehrenamtlich Pflegeverantwortung übernommen haben, dienen. Sie sollen dazu beitragen, die mit der Pflege einhergehenden Belastungen abzubauen bzw. zu mildern. Die Hilfe soll nach den Wünschen der Nutzerinnen und Nutzer gestaltet werden, die in der Wahrung ihrer Selbstverantwortung und Selbstbestimmung ein Recht auf Autonomie haben. Die Angebote sollen daher ressourcenorientiert ausgerichtet sein, Stärken und positive Kräfte der Nutzenden aufspüren, Potenziale und Talente fördern und Motivierung zur Eigenständigkeit beinhalten.

Angebote zur Entlastung können in hauswirtschaftliche Unterstützung, Alltagsbegleitung und Pflegebegleitung untergliedert werden. Eine Vorgabe dieser Untergliederung erfolgte bereits durch den Bundesgesetzgeber. Die Entlastungsangebote erbringen zusätzliche Entlastungsleistungen, die der Deckung des Bedarfs der Versicherten an Unterstützung im Haushalt, insbesondere bei der hauswirtschaftlichen Versorgung, an Unterstützung bei der Bewältigung von allgemeinen und pflegebedingten Anforderungen des Alltags oder an Unterstützung bei der eigenverantwortlichen Organisation individuell benötigter Hilfeleistungen dienen oder die dazu beitragen, Angehörige und vergleichbar nahestehende Personen gerade in ihrer Eigenschaft als Pflegende zu entlasten.

Die hauswirtschaftliche Unterstützung setzt einen engen Zusammenhang mit der Haushaltsführung voraus und kann neben der Unterstützung insbesondere auch die Übernahme bestimmter Tätigkeiten umfassen, wenn eigene Potenziale selbstständigen und selbstbestimmten Handelns der Versicherten an ihre Grenzen stoßen. Entlastungsleistungen umfassen dabei keine Aufgaben, die nicht zwingend erforderlich für den Verbleib in der eigenen Häuslichkeit sind und nicht zur gesellschaftlichen Teilhabe beitragen, wie z.B. die Übernahme von Autowäschen oder Fassadenanstrichen sowie Gartenarbeit. Mögliche Entlastungsleistungen im Sinne einer Alltagsbegleitung sind z.B. die Begleitung zum Einkauf, zum Gottesdienst oder zum Besuch auf dem Friedhof oder dienen als Unterstützung beim Umgang mit Behördenangelegenheiten und zur Ermunterung der Aufrechterhaltung sozialer Kontakte. Entlastungsleistungen im Sinne einer Pflegebegleitung sollen die pflegenden Angehörigen bei der Bewältigung des Pflegealltags, z.B. durch die Hilfe bei der Strukturierung und Organisation der Pflege, die Stärkung zur Selbstfürsorge und Selbsthilfe und die Unterstützung bei der Vermittlung von weiteren Hilfsangeboten, unterstützen.

Die Anbieterinnen und Anbieter können selbstverständlich sowohl separat nur einzelne Tätigkeitsbereiche abdecken – etwa nur Betreuung oder nur Entlastung bei der Bewältigung allgemeiner Anforderungen des Alltags anbieten – als auch integrierte Angebote vorhalten, die mehrere Bereiche aus einer Hand abdecken. Zudem besteht auch weiterhin die Möglichkeit, die Angebote zur Unterstützung im Alltag auch für Betreuungsgruppen anzubieten. Dies ist

zunehmend sowohl für Menschen mit demenzbedingten Fähigkeitsstörungen, geistigen Behinderungen, psychischen Erkrankungen oder somatischen Beschwerden möglich.

Zu § 5 Anbieterinnen und Anbieter

Die fünf Gruppen der möglichen Anbieterinnen und Anbieter von Angeboten nach dieser Verordnung sind in § 5 aufgeführt. Im Rahmen der Antragstellung zur Anerkennung als Angebot im Sinne dieser Verordnung sind Mehrfachnennungen möglicher Eingruppierungen denkbar.

Soweit bei der Antragstellung mehrere Angebotsgruppen in Betracht kommen, muss die Antragstellerin bzw. der Antragsteller die Anerkennungsvoraussetzungen einer Gruppe erfüllen, deren Voraussetzungen höher zu qualifizieren sind.

Die Person der Anbieterin bzw. des Anbieters muss nicht personengleich mit der leistungserbringenden Person sein. So können beispielsweise Personen im Freiwilligen Sozialen Jahr oder während ihres Bundesfreiwilligendienstes bei einer Anbieterin bzw. einem Anbieter tätig sein und Angebote zur Unterstützung im Alltag erbringen. Personen im Freiwilligen Sozialen Jahr oder während ihres Bundesfreiwilligendienstes stellen keine sozialversicherungspflichtig Beschäftigte im Sinne der Nummer 2 dar.

Geringfügig Beschäftigte im Sinne von § 6 Nr. 2 der Verordnung sind Beschäftigte im Sinne des § 8 SGB IV.

Zu § 6 Fachkraft

Zur sachgerechten Erbringung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag muss ein entsprechend angemessener Umgang mit den Nutzerinnen und Nutzern sowie mit den sich aus der Pflege- beziehungsweise Betreuungsbedürftigkeit ergebenden Besonderheiten in ihrem Haushalt sichergestellt werden. Insbesondere ein durch die Leistungserbringung entstehender enger Kontakt zu Personen mit kognitiven Beeinträchtigungen stellt Anforderungen an die Beziehungsgestaltung auch bei der Übernahme lediglich hauswirtschaftlicher Hilfen in ihrem Haushalt. Daher muss die fachliche Aufsicht und Begleitung der Angebote durch eine entsprechend ausgebildete Fachkraft sichergestellt werden.

Die Regelung des Absatzes 1 bezieht sich dabei auf die Regelungen, die im Wohn- und Teilhabegesetz und insbesondere in der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes für die Definition der Fachkraft getroffen wurden. Daraus ergibt sich ein einheitlicher Fachkraftbegriff in NRW für Angebote, die sich an pflege- und betreuungsbedürftige Personen richten. Sofern sich dabei zukünftig Erweiterungen in der Aufzählung der Berufsbilder ergeben, die besonders qualifiziert für den Umgang mit pflege- und betreuungsbedürftigen Personen sind, gelten diese automatisch auch für diese Verordnung.

Die Aufgaben der Fachkraft sind in Absatz 2 aufgeführt. Hierunter zählt unter anderem, dass diese bei den leistungserbringenden Personen eine fachliche und psychosoziale Anleitung,

Begleitung und Unterstützung vornimmt. Für eine fachliche Begleitung und Unterstützung ist es unabdingbar und eine hieraus resultierende Pflicht der Fachkraft, mindestens zwei Mal im Jahr ganztägig Qualitätskontrollen bei den leistungserbringenden Personen während der Erbringung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag vorzunehmen. Die Aufgaben der Aufsichts- und Anleitungsfunktion einer Fachkraft gestalten sich je nach Kooperation unterschiedlich. Sie ist stark abhängig von der Vorerfahrung der leistungserbringenden Person. Empfehlenswert ist zunächst, dass eine mehrtägige Anleitung vorzunehmen ist. Hierbei muss die Fachkraft die leistungserbringende Person vor, während und nach einer Leistungserbringung anleiten und fachlich unterstützen. In dem Zeitraum vor der Leistungserbringung muss die Fachkraft mit der leistungserbringenden Person den kommenden Einsatz durchsprechen und eventuelle fachliche Fragen beantworten. Während der Leistungserbringung muss diese vor Ort sein. Hierzu muss sie den Ablauf der Leistungserbringung genau beobachten und bei nicht fachgerechter Erfüllung unterbrechen und die leistungserbringende Person hierin anleiten. Weiterhin kann die leistungserbringende Person jederzeit Nachfragen stellen. Nach einer Leistungserbringung ist diese anschließend zu besprechen, so dass die Fachkraft weitere fachliche Tipps geben kann oder die leistungserbringende Person noch verbliebene Fragen beantwortet bekommen kann.

Nach der Anleitung muss je nach Kooperationsverhältnis individuell abgestimmt werden, wie die weitere Begleitung und Unterstützung der leistungserbringenden Person durch die Fachkraft auszugestalten ist. So kann beispielsweise – gerade in der Anfangszeit – eine regelmäßige Begleitung vereinbart werden, soweit die leistungserbringende Person wenig Vorerfahrung hat. Jedoch kann in vielen Fällen auch eine telefonische Rufbereitschaft der Fachkraft ausreichend sein.

Bei rein hauswirtschaftlichen Unterstützungsangeboten ist es dagegen angemessen, auch die in Absatz 3 aufgeführten Qualifikationen als Voraussetzungen für eine Fachkraft anzuerkennen, da die in den Angeboten ausgeführten Tätigkeiten nicht auf einen unmittelbaren Umgang mit den pflege- und betreuungsbedürftigen Personen gerichtet sind. Somit können Anbieterinnen und Anbieter, die ausschließlich hauswirtschaftliche Unterstützungsleistungen anbieten, wählen, ob sie eine Fachkraft im Sinne des § 6 Absatz 1 oder nach Absatz 3 vorhalten möchten.

Für leistungserbringende Personen, die nicht selbst eine Qualifikation als Fachkraft im Sinne der Verordnung aufweisen, ist die Begleitung durch eine Fachkraft notwendig (vgl. § 10 Absatz 2).

§ 7 Anforderungen an Angebote

Es handelt sich sowohl bei den anspruchsberechtigten Personen als auch bei den Angehörigen um eine Zielgruppe, die sich aufgrund besonderer persönlicher Herausforderungen und teilweise durch mögliche Überforderungen, in einer Situation besonderer Verletzlichkeit befindet. Daher tragen die Anbieterinnen und Anbieter eine besondere Verantwortung. Im Rahmen des Anerkennungsverfahrens sind daher bestimmte Grundvoraussetzungen zu prüfen,

ohne das Verfahren und die handelnden Personen zu überfordern. Diese ergeben sich aus Absatz 1.

Soweit die Anbieterinnen und Anbieter der Angebote zur Unterstützung im Alltag zu dem in § 5 Absatz 1 aufgeführten Personenkreis gehören, können sie – die Erfüllung der übrigen Anforderungen nach dieser Verordnung vorausgesetzt – diese in Nordrhein-Westfalen anbieten. Dies gilt unabhängig davon, ob sich der Sitz auch in Nordrhein-Westfalen befindet. Entscheidend ist, dass der Wohnsitz der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger in Nordrhein-Westfalen ist, die übrigen Voraussetzungen dieser Verordnung erfüllt sind und eine reibungslose Durchführung der jeweiligen Angebote sichergestellt ist. Die Anbieterinnen und Anbieter sind aber selbst dafür verantwortlich, dass sie beispielsweise über die notwendigen Systeme verfügen, um die Abrechnung mit den Pflegekassen und privaten Krankenversicherungen vornehmen zu können. Absatz 1 Ziffer 3 regelt, dass die Leistungen durch angebotsbezogen qualifizierte Personen erbracht werden soll. „Angebotsbezogen qualifiziert“ bezieht sich in diesem Zusammenhang auf die jeweilige Zielgruppe des Angebotes. Somit muss eine Person, die Leistungen für an Demenz erkrankte Menschen erbringt, hinsichtlich des Umgangs mit Personen mit dieser Erkrankung geschult sein. Soweit beispielsweise lediglich hauswirtschaftliche Dienste im Rahmen von Entlastungsleistungen angeboten werden, muss die leistungserbringende Person Qualifikationen in diesem Bereich erworben haben.

Absatz 1 Ziffer 4 schreibt als Voraussetzung vor, dass dem Angebot ein Konzept mit einer Leistungsbeschreibung, einer Kostenübersicht sowie Angaben zur Qualitätssicherung zugrunde liegt. Das Leistungskonzept beinhaltet insoweit auch Aussagen zur Sicherstellung einer fachlichen Anleitung und Begleitung der leistungserbringenden Personen als Teil der Qualitätssicherung (vgl. insoweit auch § 9 Absatz 1 Ziffer 7).

Absatz 1 Ziffer 5 fordert, dass die leistungserbringenden Personen zuverlässig sein müssen, d.h. keine begründeten Anhaltspunkte für ihre Unzuverlässigkeit vorliegen. Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt ganz allgemein derjenige nicht, der nach dem Gesamteindruck seines Verhaltens nicht die Gewähr dafür bietet, dass er seine niedrighwelligen Betreuungs- und/oder Entlastungsangebote in Zukunft ordnungsgemäß, d.h. entsprechend der gesetzlichen Vorschriften und unter Beachtung der guten Sitten, ausüben wird. Dabei ist die Unzuverlässigkeit nicht absolut, sondern im Hinblick auf das jeweils angestrebte Angebot zu beurteilen. Die Unzuverlässigkeit muss sich aus – in der Vergangenheit eingetretenen – Tatsachen ergeben. Nicht ausreichend ist, dass entsprechende Geschehnisse lediglich eintreten drohen. Die bereits geschehenen Tatsachen hat die Behörde daraufhin zu beurteilen, ob sie auf eine Unzuverlässigkeit des Anbieters in der Zukunft schließen lassen, d.h. ob sie die Unzuverlässigkeit in Bezug auf dieses Angebot belegen.

Weiterhin ist zur Feststellung der persönlichen Eignung der Anbieterinnen und Anbieter und als weiteres Indiz ihrer Zuverlässigkeit bei Antragstellung gemäß § 14 Absatz 2 Nr. 3 ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde einzureichen. Dieses kann entweder die Belegart O (zur Vorlage bei einer Behörde, wenn das Führungszeugnis dieser unmittelbar übersandt werden soll) oder im Einzelfall P (zur Vorlage bei einer Behörde, wenn das

Führungszeugnis, soweit es Eintragungen enthält, vorher durch die Antragstellerin oder den Antragsteller beim Amtsgericht eingesehen werden soll) aufweisen. Diese Führungszeugnisse werden der Behörde direkt zugesandt, so dass die Antragstellerin oder der Antragsteller bei Antragstellung lediglich einen Nachweis über deren Beantragung vorlegen kann und muss.

Soweit Anbieterinnen und Anbieter kinder- und jugendnahe Angebote zur Unterstützung im Alltag anbieten wollen, ist der zuständigen Behörde ein erweitertes Führungszeugnis (Belegart OE) an Behörden vorzulegen. Hierfür hat die zuständige Behörde die Anbieterinnen und Anbieter schriftlich aufzufordern. Diese Aufforderung muss mit dem Antrag auf ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden. Die jeweiligen Führungszeugnisse sollten mindestens alle vier Jahre erneut beantragt werden.

Soweit die leistungserbringende Person nicht zugleich die Anbieterin oder der Anbieter der Angebote zur Unterstützung im Alltag ist, liegt die Feststellung der persönlichen Eignung und Zuverlässigkeit in der Verantwortung der Anbieterin oder des Anbieters der Angebote zur Unterstützung im Alltag. Um ihr gerecht zu werden, sollten sie sich bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen ein Führungszeugnis der Belegart N (für private Zwecke) vorlegen lassen. Soweit leistungserbringende Personen für kinder- und jugendnahe Angebote zur Unterstützung im Alltag eingesetzt werden, sollten erhöhte Anforderungen gelten. Nach § 30 a des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) besteht hier die Möglichkeit der Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses (Belegart OE). Dies ermöglicht es der Anbieterin oder dem Anbieter bezüglich der Personen, die für die Leistungserbringung eingesetzt werden sollen, festzustellen, ob Vorstrafen wegen bestimmter Sexualdelikte an Kindern und Jugendlichen vorliegen. Hierdurch kann sie oder er der geforderten Verantwortung nachkommen und dies gegenüber der zuständigen Behörde belegen. Für andere leistungserbringende Personen sind andere begründete Verfahrensweisen zur Sicherstellung der Zuverlässigkeit möglich und der Behörde auf Verlangen darzulegen. Die jeweiligen Führungszeugnisse der leistungserbringenden Personen verbleiben bei den Anbieterinnen und Anbietern und werden der zuständigen Behörde nur nach Aufforderung vorgelegt.

Soweit der zuständigen Behörde Umstände bekannt werden, die eine Unzuverlässigkeit begründen könnten, kann die zuständige Behörde eine Einzelfallprüfung durchführen und Einsicht in das bei den Anbieterinnen und Anbietern hinterlegte Führungszeugnis nehmen, sich dieses vorlegen beziehungsweise sich die Verfahrensweise darlegen lassen, die zur Sicherstellung der Zuverlässigkeit gewählt wurde. Die Anbieterinnen und Anbieter sowie die leistungserbringenden Personen sind vor einer Entscheidung über die Zuverlässigkeit anzuhören.

Absatz 2 stellt fest, was unter „niedrigschwellig“ verstanden werden soll. Der Zugang zu den Angeboten soll einfach ohne aufwändiges Antrags- und Abrechnungsverfahren für die Nutzerinnen und Nutzer sein. Der geringe Aufwand, der mit der Inanspruchnahme der Angebote verbunden sein soll, wird durch die Preisgrenze in Absatz 4 ausgestaltet.

Absatz 3 dient im Wesentlichen der Klarstellung.

Bei dem in Absatz 4 aufgeführten Entgelt pro Stunde handelt es sich um einen Bruttopreis. Hinzugerechnet werden können lediglich notwendige Fahrtkosten. Angemessen bedeutet, dass ein Bezug zu der für die Erbringung der Leistung notwendigen zurückzulegenden Entfernung hergestellt wird und für die tatsächlich gefahrenen Kilometer Kosten in Rechnung gestellt werden, die sich an den ortsüblichen Sätzen für z.B. Handwerker orientieren. Bei der Gleichstellung von tarifungebundenen und tarifgebundenen Anbieterinnen und Anbietern ist auf Pflegebranche übliche Tarifverträge abzustellen.

Zu § 8 Qualifizierung der leistungserbringenden Personen

Um die leistungserbringende Person, die nicht selbst Fachkraft im Sinne des § 6 Absatz 1 ist oder über eine abgeschlossene Berufsausbildung im Bereich Pflege verfügt, auf ihre Tätigkeiten vorzubereiten und entsprechend zu schulen, muss diese vor Tätigkeitsaufnahme eine dem § 8 entsprechende Qualifikation erlangt haben. Das Schulungskonzept wird von der zuständigen Behörde abgenommen. Die in Absatz 2 genannten Inhalte der Basisqualifikation sollten ihren Schwerpunkt auf der Qualifizierung der leistungserbringenden Personen haben, um diese auf die besonderen Anforderungen an ihre Arbeit vorzubereiten. Organisatorische Inhalte sollten dahingegen eine geringe Gewichtung erfahren. Die leistungserbringenden Personen können bereits nach Absolvierung von 30 Unterrichtsstunden mit der Tätigkeit beginnen. Die bis dahin noch ausstehenden 10 Unterrichtsstunden müssen innerhalb von 6 Monaten ab Tätigkeitsbeginn absolviert werden. Eine Unterrichtsstunde umfasst dabei mindestens 45 Minuten. Der zuständigen Behörde ist der Nachweis über die vollständig erlangte Qualifikation unaufgefordert vorzulegen. Weiterhin ist im jährlichen Tätigkeitsbericht durch die Anbieterin oder den Anbieter entsprechend Bericht über leistungserbringende Personen mit weniger als 40 Unterrichtsstunden sowie die nachträgliche Absolvierung der Schulungsstunden zu erstatten.

Sprachliche Barrieren dürfen eine Verständigung zwischen Nutzerinnen oder Nutzern und leistungserbringender Person nicht verhindern. Dabei ist die Sprache, in der sich die Personen verständigen, unerheblich. So sind auch Angebote in einer Fremdsprache möglich, wenn beide - die leistungserbringende Person und die Nutzerin oder der Nutzer – diese Sprache sprechen. Angemessen ist es dabei, wenn die Kommunikation mindestens in einfachen Sätzen und zusammenhängend möglich ist (vergleichbar Niveau B1 des europäischen Referenzrahmens).

Um die Schulungen für die in Absatz 3 und 4 beschriebenen Qualifikationen auf einem gleichen qualitativen Niveau zu halten, muss ein entsprechender Qualitätsstandard gehalten werden. Dieser kann lediglich dann gewahrt werden, wenn die Schulungen für die jeweiligen Qualifikationen durch die zuständige Behörde genehmigt werden. Diese muss aus diesem Grunde prüfen, ob den Schulungen eine Konzeption zugrunde liegt, die der in Absatz 2 beschriebenen entspricht. Für die Anerkennung gleichwertiger Qualifizierungen ist in dieser Verordnung auch die Richtlinie nach § 87b des Elften Buches Sozialgesetzbuch zur Qualifikation und zu den Aufgaben von zusätzlichen Betreuungskräften in stationären Pflegeeinrich-

tungen (Betreuungskräfte-RI) vom 19. August 2008 in der Fassung vom 29. Dezember 2014 des Spitzenverbandes Bund der Pflegekassen zu beachten, die ab dem 1.1.2017 durch die Richtlinie nach § 53c des Elften Buches Sozialgesetzbuch zur Qualifikation und zu den Aufgaben von zusätzlichen Betreuungskräften in stationären Pflegeeinrichtungen ersetzt wird.) anzuwenden.

Zur vergleichbaren Anerkennung im Sinne des Absatzes 4 wird jeweils in den Bezirksregierungen eine Liste geführt, die alle bisher anerkannten gleichwertigen Qualifikationen aufführt. Diese jeweiligen Listen sollen unter den Bezirksregierungen in regelmäßigen Abständen ausgetauscht werden. Hierdurch soll eine möglichst gleichlaufende Anerkennungspraxis gewährleistet werden. Zudem kann jede Bezirksregierung auf diese Weise zeitnah überprüfen, ob eine Qualifikation bereits anerkannt worden und somit als eine vergleichbare Qualifikation im Sinne des Absatzes 4 eingestuft ist.

§ 9 Angebotstransparenz und Qualitätssicherung

Kontaktdaten im Sinne des § 9 umfassen mindestens den Namen, die Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) sowie die Telefonnummer der Anbieterin beziehungsweise des Anbieters. Eine Faxnummer, Internetseite oder eine E-Mail-Adresse können optional angegeben werden.

§ 10 Einzelkräfte im Sinne von § 5 Nummer 3

Da Angebote zur Unterstützung im Alltag in der Regel von Anbieterinnen und Anbietern unter fachlicher Anleitung und Begleitung erbracht werden, zählen die Einzelkräfte zu einer besonderen Gruppe der Anbieterinnen und Anbieter, die als Ausnahme hiervon zugelassen werden. Dies erklärt auch die hieran geknüpften zu erfüllenden besonderen Voraussetzungen, insbesondere hinsichtlich der Sicherstellung einer ausreichenden Qualifikation und/oder fachlichen Begleitung. Grundidee der Angebote zur Unterstützung im Alltag ist, dass diese in der Regel zwar nicht durch Fachkräfte ausgeführt werden, jedoch eine fachliche Begleitung sichergestellt ist und damit ein bestimmter Qualitätsanspruch erfüllt wird.

Unter Einzelkräften im Sinne von § 5 Nummer 3 sind zwei Typen von Anbieterinnen und Anbietern zu verstehen. Zum einen gibt es Einzelkräfte, die ihre Angebote zur Unterstützung im Alltag im Rahmen einer selbstständigen Tätigkeit erbringen. Sie sind gegenüber den Nutzerinnen und Nutzern nicht weisungsgebunden und erbringen ihre Leistungen typischerweise für eine Mehrzahl von Personen.

Für diese trifft § 10 Absatz 2 die Regelung, dass sie – sofern sie nicht selbst über eine Qualifikation als Fachkraft im Sinne dieser Verordnung verfügen - eine fachliche Begleitung im Sinne dieser Verordnung durch eine entsprechende vertraglich abgesicherte Kooperation sicherzustellen haben. Auf diesem Wege soll eine ausreichende fachliche Begleitung und ein Qualitätsstandard für niedrigschwellige Betreuungs- und Entlastungsleistungen gewährleistet werden. Auf der anderen Seite muss eine Einzelperson im Sinne von § 5 Nummer 3, die keine Fachkraft im Sinne dieser Verordnung ist, nicht selbst eine dreijährige Ausbildung zur Fachkraft nachholen, sondern kann mit geringeren fachlichen Qualifikationen

niedrigschwellige Betreuungs- und Entlastungsleistungen anbieten. Die Kooperationsfachkraft muss mindestens, um eine fachliche Begleitung im Sinne dieser Verordnung zu gewährleisten, während der Erbringung der Leistungen eine Rufbereitschaft einrichten. Hierdurch kann die Einzelkraft im Sinne von § 5 Nummer 3 bei Aufkommen fachlicher Fragen den Rat einer Fachkraft einholen.

Zum anderen sind unter § 5 Nummer 3 die Einzelkräfte mit umfasst, die in einem unmittelbaren Beschäftigungsverhältnis mit einer Person nach § 2 Nummer 1 stehen. Zwischen ihnen und den Personen nach § 2 Nummer 1 besteht in diesem Falle ein Arbeitsverhältnis, in welchem die allgemeinen Schutzbestimmungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beachtet werden müssen. Diese Personengruppe war bisher nach der HBPFVO nicht erfasst. Ihre Aufnahme wird damit begründet, dass sich seit Jahren ein „Graubereich“ der Pflege- und Betreuungsleistungen gebildet hat, in dem überwiegend osteuropäische Pflege- und Betreuungskräfte ihre Dienstleistungen in privaten Haushalten erbringen. Die Arbeitsbedingungen dieser Personen orientieren sich weder am deutschen Arbeits- oder Sozialversicherungsrecht noch finden qualitative Standards in Bezug auf die von ihnen erbrachten Pflege- und Betreuungsleistungen Berücksichtigung.

In Nordrhein-Westfalen wird durch die Caritas Paderborn ein Modellprojekt durchgeführt, das darauf zielt, den Pflegebedürftigen und ihren Angehörigen, die sich derzeit für eine Pflege und Betreuung im häuslichen Umfeld mit Unterstützung durch eine im Haushalt der oder des Pflegebedürftigen lebende Betreuungskraft entscheiden, eine Möglichkeit zu geben, dies legal und qualitätsgesichert zu tun.

Eine Koordinierungsstelle vermittelt über einen Kontakt einer polnischen Schwesterorganisation der Caritas Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in deutsche Haushalte. Dazu ist ein Musterarbeitsvertrag abzuschließen, der die einschlägigen deutschen Gesetze, insbesondere das Arbeitszeitgesetz und das Mindestlohngesetz, beachtet. Zu diesem Zweck werden unter anderem auch Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen eingebunden, die gewährleisten, dass die Arbeitszeiten der Pflege- und Betreuungskräfte im zulässigen Rahmen bleiben können. Ferner stehen Fachkräfte in der Pflege in 24-stündiger Rufbereitschaft zur Verfügung, die ihnen im Bedarfsfall Unterstützung bieten. Die vermittelten Pflege- und Betreuungskräfte werden darüber hinaus auch hinreichend für ihre Arbeit mit den Pflegebedürftigen geschult. Zu dieser Schulung gehört auch, dass ein Mindest-Qualifikationsniveau in der deutschen Sprache gewährleistet ist.

Dabei wird auch berücksichtigt, dass durch das Leben in der Häuslichkeit der pflege- oder betreuungsbedürftigen Person davon ausgegangen werden muss, dass eine Weisungsgebundenheit besteht. Die Forderung einer Selbstständigkeit wäre daher nicht realistisch.

Die Regelung des § 10 Absatz 3 bildet diese Anforderungen ab. Damit wird eine Anerkennung von Arbeitsverhältnissen als Angebote zur Unterstützung im Alltag ermöglicht,

soweit die oben beschriebenen Standards eingehalten werden und eine Koordinierungsstelle die leistungserbringenden Personen in dem in der Verordnung dargestellten Umfang begleitet.

Die Rufbereitschaft einer Koordinierungsstelle muss durch die Pflegeeinrichtung oder durch den Pflegedienst selbst angeboten werden. Weiterhin muss vor Aufnahme der Tätigkeit eine Anleitung der Einzelkraft im Sinne von § 5 Nummer 3 erfolgen, die dem Umfang der in § 6 beschriebenen Anleitung entspricht. Darüber steht die Fachkraft mindestens einmal wöchentlich für Aufgaben der Koordination zur Verfügung.

§ 11 Koordinierungsstelle

Die Aufgaben der Koordinierungsstelle können durch jede zugelassene Pflegeeinrichtung bzw. durch jeden zugelassenen Pflegedienst übernommen werden, der zusätzlich die Voraussetzungen des § 14, insbesondere des Absatzes 3, erfüllt.

Eine der Hauptaufgaben ist die Vermittlung der jeweiligen Einzelkräfte. Einzelkräfte im Sinne von § 5 Nummer 3, die ihre Leistungen im Rahmen eines unmittelbaren Beschäftigungsverhältnisses mit einer Person nach § 2 Nummer 1 erbringen, benötigen bei der Ausübung der von ihnen erbrachten Leistungen die Begleitung durch eine Koordinierungsstelle. Sie ist dafür verantwortlich, dass mit Vertragsschluss über Angebote zur Unterstützung im Alltag die pflegerische Versorgung der Nutzerinnen und Nutzer des Angebots sichergestellt ist und ergänzend Einrichtungen der Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflege eingebunden sind. Damit soll sichergestellt werden, dass von den abhängig beschäftigten Einzelkräften im Sinne von § 5 Nummer 3 lediglich Angebote im Sinne von § 45a Absatz 1 Sozialgesetzbuch – elftes Buch und nicht die Pflege der Nutzerinnen und Nutzer übernommen werden. Die Koordinierungsstelle stellt zudem sicher, dass die in den Absätzen 1 und 2 normierten nötigen Rahmenbedingungen im Beschäftigungsvertrag zwischen Nutzerin beziehungsweise Nutzer und Einzelkraft nach § 5 Nummer 3 geregelt und von beiden Vertragsparteien eingehalten werden. Insbesondere sind die allgemeinen Schutzbestimmungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu beachten und einzuhalten. Unter den sozialen Arbeitsschutz fallen unter anderem die Arbeitszeit, der Urlaubsanspruch, der Unfall- und Gesundheitsschutz, der Kündigungsschutz, der Mutterschutz. Weiterhin muss das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz beachtet werden.

Die Angemessenheit des Entgeltes der Koordinierungsstelle gemäß Absatz 4 kann durch einen prozentualen Bezug zu den monatlich abgerechneten Leistungen hergestellt werden.

Zu § 12 Qualifizierte bürgerschaftlich engagierte Einzelpersonen im Sinne von § 5 Nummer 5

Unter qualifizierten bürgerschaftlich engagierten Einzelpersonen in diesem Sinne sind die sogenannten Ehrenamtlerinnen und Ehrenamtler zu verstehen. Im Vordergrund steht immer bürgerschaftliches Engagement und somit die gegenseitige Hilfe von und für Bürgerinnen und Bürger in der Gemeinde.

Zu § 13 Angebote für Betreuungsgruppen

Die zu betreuende Gruppe darf eine Größe von 9 Personen, beziehungsweise 12 Personen bei Wohngemeinschaften im Sinne des zweiten Kapitels des Wohn- und Teilhabegesetzes NRW nicht über-, und einen Personalschlüssel von 1:3 nicht unterschreiten. Durch eine derartig geringe Gruppengröße und den entsprechenden Einsatz leistungserbringender Personen soll eine den Nutzerinnen und Nutzern bedarfsgerechte und qualitative Betreuung gewährleistet werden.

Das Angebot ist von einer Fachkraft zu begleiten und zu unterstützen. Die Anleitung sollte in einem unter § 6 beschriebenen Umfang geschehen. Die weitere Unterstützung der leistungserbringenden Personen kann auch durch eine durch die Fachkraft eingerichtete Rufbereitschaft gewährleistet werden, die ständige Anwesenheit der Fachkraft ist demnach nicht erforderlich. Die Begleitung und Unterstützung kann jedoch nur dann zielgerichtet und auf die individuellen Bedürfnisse der Gruppe und Gruppenmitglieder ausgerichtet sein, wenn die Fachkraft mit der Struktur und Zusammensetzung der einzelnen Gruppen vertraut ist, nicht zuletzt durch einen angemessenen persönlichen Kontakt.

Zu § 14 Verfahren und Wirkung der Anerkennung

Die Bestätigung nach § 14 Absatz 6, dass die eingesetzten Personen zuverlässig sind und dies fortlaufend überwacht wird, setzt voraus, dass die Anbieterin oder der Anbieter eine Verfahrensweise zur Überprüfung der Zuverlässigkeit der leistungserbringenden Personen gewählt hat und das Weiterbestehen der Voraussetzungen der Zuverlässigkeit in regelmäßigen Abständen nachprüft. Zum Begriff der Zuverlässigkeit und der Überprüfungsmöglichkeiten dieser wird auf die Begründung zu § 7 verwiesen. Da es für die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses zunächst der Aufforderung durch eine Behörde bedarf, ist in diesen Fällen seine Vorlage noch nicht unmittelbar bei Antragstellung möglich, sondern erfolgt erst im weiteren Antragsverfahren.

Zu § 15 Verfahrensvorschriften

Für Verwaltungsverfahren nach dieser Verordnung gelten die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechend. Für diese Verfahren ist somit nicht das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch einschlägig, da diese Vorschriften vordringlich auf Verfahren anwendbar sind, bei denen eine Partei besonders schutzbedürftig ist wie dies bei Empfängern von Sozialleistungen der Fall ist. Bei den Adressaten der aufgrund dieser Verordnung erlassenen Verwaltungsakte handelt es sich jedoch nicht um Sozialleistungsempfänger, sondern Anbieterinnen und Anbieter von Unterstützungsleistungen.

Zu § 17 Widerruf und Ruhen der Anerkennung

Mit der Regelung in § 17 Abs. 1 Nr. 3 soll gewährleistet werden, dass potentielle Nutzerinnen und Nutzer bei ihrer Recherche auf ein aktuelles Verzeichnis von Betreuungs- und Entlastungsangeboten (s. § 21) zugreifen können. Nicht mehr aktive Anbieterinnen und Anbieter, die von ihrer Zulassung keinen Gebrauch mehr machen, sollen mit der Möglichkeit des Widerrufs aus dem öffentlich zugänglichen Verzeichnis entfernt werden können.

In den Fällen, in denen eine Anbieterin oder ein Anbieter über einen längeren Zeitraum aus persönlichen Gründen seine Leistungen nicht anbieten kann, gibt es die Möglichkeit, die Anerkennung auf Antrag ruhend stellen zu lassen.

Als persönliche Gründe kommen insbesondere Elternzeit, Pflege von Angehörigen, längere Erkrankung oder ein Sabbatjahr in Betracht.

Nach Wegfall der Hinderungsgründe muss ein Antrag auf Wiederaufnahme in das Verzeichnis nach § 21 gestellt werden. Dies hat den Vorteil, dass ein erneutes umfangreiches Anerkennungsverfahren nicht mehr durchgeführt werden muss.

Zu § 18 Qualitätssicherung, sonstige Verpflichtungen

Im Rahmen des jährlichen Tätigkeitsberichts muss nunmehr – soweit das Vorhalten einer Fachkraft durch eine Kooperation sichergestellt wird – eine Dokumentation über die erbrachten Begleitungen durch die Kooperationsfachkraft eingereicht werden. Diese übernimmt eine Aufsichts- und Anleitungsfunktion, die sich je nach Kooperation und Vorerfahrung der leistungserbringenden Person unterschiedlich gestaltet (siehe Begründung zu § 6). Ebenso unterschiedlich fällt demnach auch die Dokumentation im Rahmen des jährlichen Berichts aus.

Erfolgt im Laufe des Berichtsjahres vor Aufnahme der Tätigkeit eine Anleitung durch die Kooperationsfachkraft, so muss mindestens dargestellt werden, in welchem Zeitraum unter Angaben des Datums diese erfolgte und welche anleitenden Tätigkeiten die Kooperationsfachkraft vor, während und nach der Leistungserbringung vorgenommen hat. Diese Dokumentation soll lediglich in Stichpunkten erfolgen.

Jede Dokumentation der Tätigkeiten der Kooperationsfachkraft während der Leistungserbringung muss eine Darstellung der begleitenden und unterstützenden Maßnahmen bzw. Tätigkeiten der Fachkraft enthalten. Diese sollte lediglich in Stichpunkten erfolgen und kurz schildern, welche Tätigkeiten die Kooperationsfachkraft übernimmt und in welchen Zeiträumen diese erfolgen.

Zu § 20 Gebühren

Den Kreisen und kreisfreien Städte werden durch das Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen neue Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung übertragen. Damit diese Aufgabenübertragung nicht zu einer erheblichen Belastung der Kommunen führt, muss ihnen die Möglichkeit der Refinanzierung der durch die Ausführung der Aufgaben entstehenden Kosten gegeben werden. Die Kreise und kreisfreien Städte sind aus diesem Grund berechtigt,

für die übertragenen Aufgaben Gebühren zu erheben. Zur Bestimmung der Höhe der Gebühren werden Gebührenrahmen in die Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen implementiert.

Zu § 21 Verzeichnis

Hinsichtlich des Begriffes der Kontaktdaten wird auf die Ausführungen zu § 9 verwiesen.

Zu Teil 3 (§§ 24 bis 30)

Diese Paragraphen regeln die landesrechtlichen Grundlagen für die Förderungen nach den §§ 45c und 45d des Elften Buches Sozialgesetzbuch. Sie legen damit die Rahmenbedingungen für die Verwendung der Mittel nach § 45c und 45d des Elften Buches Sozialgesetzbuch ebenso fest wie für die Kofinanzierung aus Landesmitteln. Da diese auf der Grundlage des Landesförderplan nach § 19 des Alten- und Pflegegesetzes NRW erfolgt, verweisen die Vorschriften an verschiedenen Stellen auf die Regelungen des Landesförderplans. Hierdurch wird eine einheitliche Förderung entsprechender Projekte und Strukturen sichergestellt.

Zu § 31 Inkrafttreten, Berichtspflicht, Übergangsregelung

In die Verordnung wird die Übergangsregelung des § 4 Absatz 2 der HBPfVO sinngemäß übernommen. Damit wird sichergestellt, dass Leistungsberechtigte auch weiterhin die Möglichkeit zur Inanspruchnahme von Entlastungsangeboten haben, zumindest soweit diese von Leistungserbringerinnen und Leistungserbringern erbracht werden, die bereits über eine Anerkennung für ein niedrighschwelliges Betreuungsangebot verfügen bzw. solche Angebote als zugelassene ambulante Pflegedienste erbringen. Hierfür bedarf es demnach zunächst keines Antrags auf Anerkennung nach dieser Verordnung und damit auch keines behördlichen Verfahrens. Einen Antrag auf Anerkennung haben die Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer allerdings spätestens bis zum 30. Juni 2017 zu stellen, falls sie über diesen Zeitpunkt hinaus mit den Pflegekassen abrechenbare Entlastungsleistungen anbieten möchten.

Für die Anerkennung nach dieser Verordnung wird vorausgesetzt, dass eine fachliche Begleitung bzw. Anleitung durch eine Fachkraft sichergestellt sein muss. Hierdurch soll die Qualitätssicherung der angebotenen Leistung gewährleistet werden. Vor Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung wurde bei der Anerkennung ausnahmsweise auf eine solche Fachqualifikation verzichtet und eine Schulung nach § 87b des Elften Buches Sozialgesetzbuch (nunmehr § 53c des Elften Buches Sozialgesetzbuch) oder eine dreißigstündige Grundqualifikation als ausreichend erachtet, so dass einige bereits anerkannte Anbieterinnen und Anbieter ihre niedrighschwelligsten Leistungen anbieten, ohne sämtliche Voraussetzungen zu erfüllen, die für eine jetzige Anerkennung nötig wären. Diese verfügen oft nicht über eine Betreuung durch eine Fachkraft und/oder sind selbst keine Fachkräfte im Sinne dieser Verordnung. Um diesen Personen nunmehr nicht ihre bisher aufgebaute Existenz

zu entziehen, soll diese Übergangsregelung dazu dienen, dass sie innerhalb einer angemessenen Frist von einem Jahr nach Inkrafttreten eine vertragliche Kooperation mit einer Fachkraft im Sinne des § 6 dieser Verordnung schließen können, die die fachliche Begleitung sicherstellt. Weiterhin müssen die bereits anerkannten Anbieterinnen und Anbieter, die noch nicht über eine Qualifikation im Sinne des § 8 Absatz 1 verfügen, diese in der vorgegebenen Frist nachholen.

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung nehmen die Kreise und kreisfreien Städte die Aufgaben nach Teil 2 dieser Verordnung als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr – mit Ausnahme der Anerkennung der Vergleichbarkeit der in § 8 Absatz 4, 2. Alt. und § 10 Absatz 1 Nummer 2 Satz 2 beschriebenen Qualifikationen. Die Aufgabenwahrnehmung durch die Kreise und kreisfreien Städte ist sinnvoll, da Angebote zur Unterstützung im Alltag in Zukunft ein zentraler Baustein in den Versorgungsnetzwerken für ältere pflegebedürftige Menschen sein werden. Dabei wird es angesichts der demographischen Entwicklung einen erheblichen quantitativen Aufwuchs und auch eine qualitative Entwicklung im Sinne der altengerechten Quartiersversorgung geben müssen.

Diese Netzwerke müssen vor Ort entstehen und können daher sinnvoll nur kommunal gesteuert werden. Hierbei kann die Verantwortung für die Angebote zur Unterstützung im Alltag ein wichtiger Baustein sein. Die Kommunen sind für diesen Bereich in NRW schon heute nach § 16 APG NRW verantwortlich. Die Bedeutung der kommunalen Einflussmöglichkeiten wurde auch in der Bund-Länder-AG „Rolle der Kommunen in der Pflege“ unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände ausdrücklich betont.

Aus diesem Grund wurde den Kreisen und kreisfreien Städten diese Aufgabe als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung übertragen. Dies konnte aber nur durch ein Gesetz erfolgen. Deshalb wurde die Vorschrift des § 16 APG dahingehend geändert, dass nunmehr eine solche Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung auf die Kreise und kreisfreien Städte übertragen werden kann.

In Absatz 9 werden klarstellend die Zuständigkeiten für Verfahren geregelt, die der Zeit vor Inkrafttreten dieser Verordnung zuzuordnen sind. Offene Verfahren, in denen noch eine Entscheidung über die Anerkennung nach der HBPfVO aussteht oder Fälle, in denen vor Inkrafttreten dieser Verordnung noch Mitwirkungshandlungen vorzunehmen sind oder diese noch geprüft werden, verbleiben in der Zuständigkeit der Bezirksregierung Düsseldorf. Dies schließt etwaige Rechtsstreitverfahren ein. Nach Inkrafttreten gelten die Vorgaben der Verordnung. Daher sind nach Inkrafttreten vorzunehmende Mitwirkungshandlungen gegenüber der dann jeweils zuständigen Kommune vorzunehmen.